

5

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib. ZR 167/64

URTEIL

Verkündet am

12. April 1967

Zug,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma F [REDACTED] B [REDACTED] AG. i. L. in E [REDACTED]
bei D [REDACTED], vertreten durch deren Abwickler Rechts-
anwalt Dr. K [REDACTED], E [REDACTED] bei D [REDACTED], P [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die D [REDACTED] B [REDACTED] AG., vertreten durch ihren Vorstand,
D [REDACTED], K [REDACTED] Allee [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. April 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nie-land und der Bundesrichter Pehle, Dr. Mösl, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Dezember 1963 und das ihm zugrunde liegende Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die aussergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Gerichtsgebühren und -auslagen des Revisionsverfahrens werden niedergeschlagen, ebenso die des bisherigen Berufungsverfahren mit Ausnahme derjenigen, die durch die Einlegung der Berufung entstanden sind.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin stand bis zur Besetzung von Kattowitz durch die Russen im Januar 1945 in Geschäftsverbindung mit der dortigen Filiale der D[REDACTED] B[REDACTED]. Sie unterhielt ein laufendes Konto. Die Beklagte als Nachfolgeinstitut der früheren D[REDACTED] B[REDACTED] zahlte an die Klägerin im Oktober 1958 zu Händen ihres damaligen Pflegers für dieses Guthaben gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Verbindung mit dem 4. Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens einen Betrag von DM 15.721,--.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stünden weitergehende Ansprüche zu.

Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie
DM 7.000,-- zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch aus den Vorinstanzen weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision macht geltend, der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf sei am 7. November 1963, dem Termin zur letzten mündlichen Verhandlung, mit 6 Richtern unter Einschluß des Vorsitzenden und damit nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen (§ 551 Nr. 1 ZPO, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG).

Nach der Auskunft des Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf vom 17. Februar 1967 war der 6. Zivilsenat am 7. November 1963 (auf Grund des Beschlusses zur Änderung der Geschäftsverteilung vom 10. Juli 1963) wie folgt besetzt: Vorsitzender: Senatspräsident Dr. K., Mitglieder: Oberlandesgerichtsräte Dr. S., R., Dr. Bu., Landgerichtsräte B. und Dr. F.

Die Besetzung eines Senats des Oberlandesgerichts mit 6 Richtern unter Einschluß des Vorsitzenden verstößt nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 17, 294; 18, 65; 19, 145) gegen Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG, demzufolge niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Wie der erkennende Senat bereits mehrfach ausgesprochen hat (Urteile vom 22. Dezember 1965, Ib ZR 143/64; und vom 19. Oktober 1966, Ib ZR 112/64) ist damit regelmäßig das Gericht nicht ordnungsmäßig besetzt (§ 551 Nr. 1 ZPO). Denn zu den Vorschriften, deren Verletzung die Annahme begründen kann, ein Gericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt, gehören auch die bei der

Geschäftsverteilung vom Präsidium des Gerichts zu beachtenden Normen.

Da das angefochtene Urteil als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist, war es einschließlich des Verfahrens, das insgesamt durch die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts betroffen ist, aufzuheben (§ 564 ZPO) und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Krüger-Nieland

Pehle

Mösl

Alff

Simon